

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00315 vom 20. November 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00315

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00315 du 20 novembre 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00315 del 20 novembre 2014

Regeste

Befehl | Beschwerde gegen Kosten- und Entschädigungsfolgen eines Abschreibungsentscheids des Baurekursgerichts zufolge Gegenstandslosigkeit. Kostenauflegung nach dem Verursacherprinzip. Vorinstanzlichen Zustellkosten. Separate Zustellung an die einzelnen Miteigentümer. Die Kostenaufgabe an die voraussichtlich unterliegende Partei greift nur dann, wenn sich der mutmassliche Verfahrensausgang ohne Weiteres bestimmen lässt. Ist letzteres nicht der Fall, darf die Bestimmung der Kostenfolgen nicht dazu führen, dass die Prozessaussichten im Einzelnen weiter vertieft und dadurch weitere Umtriebe verursacht werden. In so einem Fall gelangt vielmehr das Verursacherprinzip zur Anwendung (E. 2.3). Die (gewöhnliche) Miteigentümergeinschaft ist nicht parteifähig. Verfahrensparteien sind somit stets die einzelnen Miteigentümer. Ein Entscheid muss nach der Rechtsprechung folglich stets sämtlichen Miteigentümern eröffnet werden. Anderenfalls leidet die Eröffnung an einem schweren Mangel. Die Vorinstanz hat ihren Beschluss daher zu Recht jedem der beteiligten Miteigentümer separat zugestellt (E. 4.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ergibt sich aus § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt. Da der Streitwert unter Fr. 20'000.- liegt und sich keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen, wird die vorliegende Sache vom Einzelrichter entschieden (vgl. § 38b Abs. 1 lit. c sowie Abs. 2 VRG).

E. 2.1

Die Vorinstanz begründete die Kostenaufgabe gegenüber der Beschwerdeführerin damit, dass sie durch die Erstellung eines Notausgangs, wie er von den damaligen Rekurrierenden beantragt wurde, die Gegenstandslosigkeit verursacht habe. Die Beschwerdeführerin hält dem entgegen, dass sie lediglich einen behördlichen Befehl befolgt habe. Dass die Anordnung der Gemeinde unbestimmt war, habe nicht sie, sondern die Gemeinde zu vertreten. Die Kostenaufgabe sei demzufolge rechtswidrig.

E. 2.2

Gemäss § 13 Abs. 2 VRG werden die Verfahrenskosten in der Regel nach dem Unterliegen, ausnahmsweise aufgrund des Verursacherprinzips auferlegt. Wie die Kosten zu verteilen sind, wenn ein Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschlossen wird, beantwortet die genannte Vorschrift nicht. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung orientiert sich

stattdessen an der Regelung in Art. 107 Abs. 1 lit. e der Zivilprozessordnung (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. [Kommentar VRG] 2014, § 13 N. 74 f., auch zum Folgenden; vgl. VGr, 30. April 2003, VB.2003.00053, E. 2 [als Regeste publiziert in RB 2003 Nr. 4] sowie VGr, 17. Juli 2014, VB.2014.00207, E. 4.1). Danach sind die Prozesskosten bei Gegenstandslosigkeit nach Ermessen zu verteilen. Sowohl das Prinzip des Obsiegens als auch jenes der Verursachung behalten dabei aber ihre Gültigkeit. Bei Gegenstandslosigkeit sind die Kosten mithin nach dem mutmasslichen Obsiegen oder zulasten jener Partei zu verlegen, die die Gegenstandslosigkeit verursacht hat (VGr, 15. September 2004, VB.2004.00215, E. 5.1).

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin beanstandet in diesem Zusammenhang, dass die Vorinstanz keine Prognose vornahm, wer mutmasslich obsiegt hätte. Dabei geht sie allerdings darüber hinweg, dass die Kostenaufgabe an die voraussichtlich unterliegende Partei nur dann greift, wenn sich der mutmassliche Verfahrensausgang ohne Weiteres bestimmen lässt (BGr, 2. April 2009, 1C_259/2008, E. 4.1 sowie VGr, 30. Mai 2012, VB.2011.00628, E. 2.2, je auch zum Folgenden). Ist Letzteres nicht der Fall, darf die Bestimmung der Kostenfolgen nicht dazu führen, dass die Prozessaussichten im Einzelnen weiter vertieft und dadurch weitere Umtriebe verursacht werden. In so einem Fall gelangt vielmehr das Verursacherprinzip zur Anwendung (BGE 118 Ia 488 E. 4a). Im vorliegenden Fall ist keineswegs offensichtlich, wie der Prozess vor Vorinstanz ausgegangen wäre, wenn die Brandschutzstore nicht erstellt worden wären. Auch kann nicht ohne Weiteres gesagt werden, ob die seinerzeitigen Rekurrenten tatsächlich nicht zur Anfechtung des Beschlusses der Baukommission legitimiert waren, wie dies von der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird. Die Vorinstanz durfte die Kosten demzufolge derjenigen Verfahrenspartei auferlegen, die die Gegenstandslosigkeit verursacht hat.

E. 2.4

Die Beschwerdeführerin wendet hierzu ein, dass ihr die Unbestimmtheit der von der Baukommission formulierten Anordnungen nicht angelastet werden könne. Die Baukommission habe der Beschwerdeführerin die Wahl gelassen, welche Variante sie realisieren wolle, und sie habe sich für eine entschieden. Es könnten ihr dafür keine Kosten auferlegt werden. Diese Argumentation überzeugt nicht. Dispositiv-Ziffer 3 des Beschlusses der Baukommission war im Sinn einer Empfehlung formuliert: "Der Bauherrschaft wird empfohlen, anstelle der bei Ziffer 1 befohlenen Massnahmen [Erstellung des fehlenden Fluchtausgangs gemäss bewilligtem Plan] innert der gleichen Frist [90 Tage nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses] die von ihr selber beantragte Variante mit den Brandschutzstoren und Kalksandsteinmauer im Bereich der Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage zu realisieren [...]" Der Beschwerdeführerin war es demgemäss freigestellt, der Empfehlung Folge zu leisten oder sie jedenfalls bis auf Weiteres zu ignorieren. Im Gegensatz zu den übrigen Dispositiv-Ziffern wurde grundsätzlich keine verbindliche und vollziehbare Anordnung getroffen. Es wurde der Beschwerdeführerin lediglich etwas "empfohlen" und nicht wie in Dispositiv-Ziffer 1 "befohlen"; ebenso wenig wurde sie zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen "verpflichtet". Im Übrigen kam dem von den heutigen privaten Beschwerdegegnern ergriffenen Rekurs aufschiebende Wirkung zu. Weder die Gemeinde noch das Baurekursgericht hatten an dieser Wirkung durch gegenteilige Entscheide etwas verändert. Die Beschwerdeführerin stand damit nicht unter

Zugzwang. Vielmehr wäre es ihr freigestanden, den Ausgang des Rekursverfahrens abzuwarten. Stattdessen erstellte sie die Brandschutz Tore in der Weise, wie es von der Gemeinde empfohlen wurde. Sie tat dies zudem, nachdem sie vom Rekursantrag Kenntnis genommen hatte, der die Umwandlung in einen Befehl verlangte. Die Vorinstanz hat die Beschwerdeführerin demzufolge zu Recht als diejenige Partei angesehen, die die Gegenstandslosigkeit veranlasst hat. Dass sich die heutige Beschwerdeführerin im Rekursverfahren nicht mehr zur Sache äussern konnte, ändert daran nichts. Die Kostenaufgabe gegenüber der Beschwerdeführerin erfolgte damit zu Recht, sodass die Beschwerde insoweit abzuweisen ist.

E. 3

Die Beschwerdeführerin beanstandet sodann die Verpflichtung zur Leistung einer Parteientschädigung für das Rekursverfahren. Die Zusprennung von Parteientschädigungen erfolgt bei Gegenstandslosigkeit grundsätzlich nach denselben Prinzipien wie die Verlegung der Gerichtskosten (vgl. Plüss, § 17 N. 31). Es ist demzufolge nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Beschwerdeführerin als Verursacherin der Gegenstandslosigkeit zur Leistung einer Parteientschädigung verpflichtete. Die Beschwerde ist damit auch insoweit abzuweisen.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin rügt schliesslich die Höhe der vorinstanzlichen Zustellkosten. Das Baurekursgericht habe zu Unrecht jedem der 43 Miteigentümer des streitbetreffenden Grundstücks ihren Beschluss separat verschickt, statt eine gemeinsame Zustellung vorzunehmen. Damit habe es unverhältnismässig hohe Kosten verursacht.

E. 4.2

Die (gewöhnliche) Miteigentümergeinschaft ist nicht parteifähig (BGE 103 Ib 76 E. 1). Im Gegensatz zur Stockwerkeigentümergeinschaft ist sie auch nicht beschränkt prozessfähig (vgl. Art. 712l Abs. 2 ZGB sowie Martin Bertschi, Kommentar VRG, Vorbemerkungen zu §§ 21–21a N. 3). Verfahrensparteien sind somit stets die einzelnen Miteigentümer. Ein Entscheid muss nach der Rechtsprechung folglich stets sämtlichen Miteigentümern eröffnet werden (RB 1983 Nr. 62 sowie VGr, 6. April 1982, in ZBl 83/1982, S. 514, 515, E. 2, je auch zum Folgenden). Anderenfalls leidet die Eröffnung an einem schweren Mangel. Die Vorinstanz hat ihren Beschluss von daher zu Recht jedem der beteiligten Miteigentümer separat zugestellt.

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, dass die Vorinstanz § 6a VRG hätte zur Anwendung bringen sollen. Danach kann die Verwaltungsbehörde mehrere Verfahrensbeteiligte zur Bezeichnung eines gemeinsamen Zustellungsdomizils oder eines gemeinsamen Vertreters verpflichten. Die Bestimmung setzt voraus, dass die genannten Personen eine gemeinsame Eingabe oder inhaltlich gleiche Eingaben eingereicht haben. Von inhaltlich gleichen Angaben ist gemäss der Doktrin nicht nur im Fall von identischen Eingaben auszugehen (Plüss, § 6a N. 6, auch zum Folgenden). Es kann dieser Auffassung zufolge auch genügen, dass die verschiedenen Personen die gleichen Interessen verfolgen und dass ihren Vorbringen der gleiche Sachverhalt und dieselben Rechtsfragen zugrunde liegen. Ob dieser zuletzt genannten Auffassung zu folgen ist, kann offengelassen werden. Selbst wenn man § 6a VRG einen über den Wortlaut gehenden Anwendungsbereich zugesteht, konnte die Vorinstanz im vorliegenden Fall nicht von vornherein abschätzen,

welche Interessen die Miteigentümer verfolgen würden. Sie hat sie deshalb zu Recht nicht zur Bezeichnung eines gemeinsamen Zustellungsdomizils bzw. eines Vertreters aufgefordert. Auch von daher ist die gesonderte Zustellung an die einzelnen Miteigentümer nicht zu beanstanden.

E. 4.4

Anders, als von der Beschwerdeführerin geltend gemacht, war die Vorinstanz sodann verpflichtet, ihren Entscheid sämtlichen Miteigentümern zu eröffnen. Letzteren wurde bereits der Entscheid der Baukommission zugestellt. Demzufolge war ihnen grundsätzlich auch der Entscheid des Baurekursgerichts zu eröffnen. Im Rahmen einer Abschreibung wegen Gegenstandslosigkeit hätte Letzteres nur dann entfallen dürfen, falls die Verfahrensstellung der Miteigentümer offensichtlich nicht gegeben war. Dies war hier aber nicht der Fall. Die Zustellung an die Miteigentümer erfolgte auch vor diesem Hintergrund zu Recht.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Die Kosten sind aufgrund von § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Aufgrund von § 17 Abs. 3 VRG hat sie der privaten Beschwerdegegnerschaft eine Parteientschädigung auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.